



Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderats für die Amtsdauer 2024-2028

Auf der Grundlage der Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 des Kantons Luzern sowie auf § 15 der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2020 der Gemeinde Hitzkirch beschliesst der Gemeinderat:

1. Am **Sonntag, 28. April 2024** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten für die Amtsdauer 2024-2028 die Mitglieder des Gemeinderats sowie dessen Präsidium. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. September 2024.
2. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus eintreffen. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch unterzeichnet sein.
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 6. April 2024 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5, Antalis Coloraction, 80 g, blau iceberg.
5. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 9. Juni 2024 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor dem Wahltag in Hitzkirch ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
7. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 09.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit in der Gemeinde Hitzkirch jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
8. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

Hitzkirch, 23. November 2023

Gemeinderat Hitzkirch



David Affentranger
Gemeindepräsident



Rafael Bieri
Gemeindeschreiber-Stv.



Gemeinderat
HITZKIRCH

Publiziert am: 15. DEZ. 2023

Zustellung auf dem Postweg an alle Ortsparteien